

# **Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (AGBB) des Unternehmen Drueber-Flieger Marco Niebler**

## **Allgemeines**

Das Unternehmen **Drueber-Flieger Marco Niebler, Frühlingstr. 5, 85134 Stammham** (im Folgenden „Pilot“) führt Gleitschirm-Tandemflüge (im Folgenden „Flüge“) durch. Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (im Folgenden „AGBB“). Die AGBB des Piloten werden durch das Absenden einer Terminbuchung oder Ticketbestellung (schriftlich oder mündlich) direkt beim Pilot oder durch ein vermittelndes Unternehmen, sowie bei Antritt eines Fluges anerkannt.

## **Vertragsschluss / Terminvereinbarung**

Termine für Flüge werden durch den Pilot selbst oder ein vermittelndes Unternehmen mit dem Passagier bzw. Besteller vereinbart und in Abhängigkeit von geeigneten Flugwetterbedingungen durchgeführt. Die Art der Terminabstimmung wird nach Einzelfall vereinbart. Die Terminbuchung wird schriftlich oder mündlich bestätigt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass trotz fest vereinbarter Termine kein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn dies die Witterungsverhältnisse oder andere Faktoren nicht zulassen.

## **Zahlungsbedingungen**

Der Besteller verpflichtet sich durch seine schriftliche oder mündliche Buchung zur Bezahlung des vereinbarten Preises. Der Flugpreis, zuzüglich möglicher Zusatzleistungen, wird bei Antritt des Fluges beim Pilot fällig, sofern der Passagier zum vereinbarten Termin kein gültiges Ticket oder keinen gültigen Gutschein vorweisen kann. Es werden neben der Möglichkeit der Barzahlung, auch bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten angeboten. Bei Terminbuchung über ein Vermittlungsunternehmen gelten dessen Zahlungsbedingungen.

## **Nutzung der Bergbahnen**

Die Beförderungsbedingungen der Bergbahnen sind zu beachten. Die Kosten für Bergbahnfahrten und Ähnliches sind im Flugpreis nicht inbegriffen, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wurde. Ansprüche auf etwaige Inklusivleistungen einer Buchung gehen immer mit der Erbringung der eigentlichen Leistung (Flug) einher. Somit trägt der Passagier die Kosten für in Anspruch genommene Leistungen grundsätzlich selbst, wenn der vereinbarte Flug abgesagt werden muss (z.B. wetterbedingt; rechtlich bedingt).

## **Stornierung / Terminabsage**

1) Stornierung/Absage durch den Passagier: Terminabsagen müssen rechtzeitig und in Schriftform (per Email oder Textnachricht) beim Pilot eingehen. Dabei gelten die folgenden Fristen und Gebühren: > 3 Tage vor Flugtermin = keine Gebühr, < 3 Tage bis 24 Stunden = 50€ pro Tandemflug; < 24 Stunden = 100% Buchungswert. Der Buchungswert wird auch dann fällig, wenn die Stornierung nicht fristgerecht eingeht, der Teilnehmer nicht zum vereinbarten Flugtermin erscheint (No-Show) oder aufgrund von Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen (z. B. körperliche Eignung) von der Teilnahme ausgeschlossen wurde. Verspätungen zum Flugtermin von mehr als 30 Minuten gelten als Nichterscheinen (No-Show). Tickets / Gutscheine verlieren in diesen Fällen ihre Gültigkeit.

2) Stornierung/Absage durch den Pilot: Bei witterungsbedingter, technisch- oder rechtlich bedingter Absage, oder bei Absage aus Gründen höherer Gewalt, wird der Flugpreis nicht fällig. Gutscheine behalten ihre Gültigkeit oder werden als Wertgutschein erstattet. Tickets / Terminbuchungen werden nach Absprache mit dem Passagier umgebucht (Ersatztermin) oder rückerstattet (Geld / Wertgutschein). Es fallen keine Gebühren an. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Rückerstattung oder Erstattung sonstiger entstandener Aufwendungen (z.B. Anreise; Unterkunft), bei Terminverschiebung oder Ausfall.

## **Covid-19-Bestimmungen**

Der Passagier versichert am Flugtermin 1) einen gültigen 2G-Nachweis (Genesung oder vollständige Impfung) vorzuweisen; 2) frei von Corona-/Erkältungssymptomen und Fieber jeglicher Schwere zu sein; 3) dass innerhalb der letzten 14 Tage wesentlich kein Kontakt zu an Covid-19 erkrankten Personen bestand; 4) keiner Quarantänemaßnahme zu unterliegen; 5) vor Ort geltenden Hygiene-/Schutzmaßnahmen zu befolgen (z.B. Masken-/Handschuhpflicht). Abweichende Vorschriften zu diesem Absatz sind möglich. Grundsätzlich gilt die aktuelle Rechtslage vor Ort. Nichterfüllung führt zum Ausschluss.

## **Durchführung von Flügen**

Alle Einzelheiten zur Durchführung des Fluges bestimmt der Pilot. Er behält sich das Recht vor den Startzeitpunkt zu ändern, den Startplatz oder das Fluggelände zu wechseln, von der geplanten Flugroute oder Flugzeit abzuweichen, oder das Flugvorhaben abzubrechen, falls es meteorologische, technische, rechtliche oder andere unvorhergesehenen Gründe erfordern oder ein zu großes Risiko für die beteiligten Personen oder Dritte darstellen.

## **Teilnahmebedingungen**

Der Passagier versichert seelische und körperliche Gesundheit und von normal sportlicher und agiler Verfassung zu sein, keine Einschränkungen des Laufapparats, keine Herz-Kreislaufkrankungen, Gleichge-

wichtsstörungen, Nervenerkrankungen oder sonstige, auch chronische Erkrankungen zu haben, und sich den Belastungen eines Tandemfluges gewachsen zu fühlen. Der Passagier bestätigt dass sein Körpergewicht zwischen min. 25 Kg und max. 90 Kg liegt. Bei gesundheitlichen Einschränkungen ist der Passagier verpflichtet sich seine Flugtauglichkeit vor der Teilnahme ärztlich bestätigen zu lassen und den Piloten darüber zu informieren. Der Passagier tritt automatisch vom Vertrag zurück, wenn er unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss steht. Der Passagier muss zum Gelingen eines sicheren Tandemfluges beitragen. Er ist verpflichtet den Anweisungen des Piloten bei der Startvorbereitung, beim Start, während dem Flug und bei der Landung unbedingt und sofort Folge zu leisten. Besonders während des Starts muss der Passagier bis zum Abheben des Gleitschirms intensiv Laufen und darf die Laufbewegung erst nach Aufforderung des Piloten einstellen. Der Passagier ist verpflichtet den Flug abzusagen wenn keine theoretische Starteinweisung durch den Piloten erfolgt oder er diese gesamt oder in Teilen nicht verstanden hat. Dem Passagier ist dringend empfohlen knöchelhohe und stabile Schuhe mit gutem Profil, sowie geeignete Kleidung (Wetter-/Windfest, Reißfest, geeignet für Verschmutzung) zu tragen. Der Pilot stellt die für den Passagier notwendige Flugausrüstung (Helm, Passagiergurtzeug) zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen darf der Passagier während des Fluges keine Gegenstände mitführen. Ausnahmen sind nur nach persönlicher Absprache mit dem Piloten möglich. Zur Teilnahme von minderjährigen Passagieren werden die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten oder der/des gesetzlichen Vertreter/s benötigt.

### **Haftungsbedingungen**

Der Passagier handelt auf eigene Gefahr. Er wird darauf hingewiesen, dass bei der Teilnahme ein erhöhtes Risiko für Gesundheit, Leben und Eigentum entstehen kann. Auf dem Startplatz und dem Weg dorthin bewegt man sich in alpinem Gelände mit allen dazugehörigen Gefahren. Jegliche Personen- oder Sachschäden welche sich während dem Transport/Weg zum Startplatz, bei den dortigen Einweisungen/Startvorbereitungen oder nach der Landung ereignen könnten, übernimmt der Pilot keine Haftung. Die Haftung des Piloten beginnt am Start mit dem Verbinden des Passagiers mit dem Schirm-System und endet mit dem Lösen dieser Verbindung nach der Landung. Für jegliche Schäden am Passagier, an beteiligten Personen, Sachen oder Dritter welche durch einfache Fahrlässigkeit des Passagiers oder durch dessen Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten entstehen, haftet der Passagier. Die Haftung des Piloten ist hier ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig von Anspruchsgrund, Schadensursache und -hergang sowie Art und Höhe des Schadens. Er gilt für Unfallschäden und sonstige Gesundheitsschäden, für Personen- und Sachschäden, für materielle und immaterielle Schäden sowie für Folgeschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, ohne beim Piloten Rückgriff zu nehmen. Für Sachschäden oder Verlust an mitgeführtem Eigentum des Passagiers (Gepäckschäden) übernimmt der Pilot die gesetzliche Haftung entsprechend LuftVG § 47 bis max. 1.288 Rechnungseinheiten. Haftung besteht für jede Art von Forderung bis max. zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen oder definierten Deckungssummen. Die Beförderung erfolgt unter Vorbehalt. Zuwiderhandlungen von Anweisungen des Piloten, Nichterfüllung oder Falschinformation zu einem oder mehreren Vertragsbestandteilen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes und zur Gefährdung von Gesundheit und Sachen der beteiligten Personen sowie Dritter führen. In diesen Fällen ist der Pilot berechtigt den Passagier von der Teilnahme auszuschließen. Damit erlischt der Anspruch auf die Leistung. Die Fluggebühr ist in voller Höhe fällig bzw. es besteht kein Anspruch auf Erstattung.

### **Gesetzliche Haftung | LuftVG § 45 - Haftung für Personenschäden**

1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten, wenn 1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder 2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde. Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente. (3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.

### **Anwendbare Vorschriften, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

Die Durchführung der Beförderungsleistung unterliegt deutschem Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBB unwirksam sein oder werden, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen dann entsprechend angepasste Bestimmungen treten welche der den unwirksamen am ehesten entsprechen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.